

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 681 01 – Erziehungsgeld –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2005  
– II C 4 – FJ 0111 – 26/05 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 681 01 – Erziehungsgeld – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 135 000 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Die Zahl der Erziehungsgeldempfänger ist im laufenden Jahr höher als bei der Haushaltsaufstellung erwartet.

Auf eine vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages musste aus zwingenden Gründen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2005 verzichtet werden. Die beabsichtigte Sitzung des Haushaltsausschusses des 16. Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2005 kann nicht abgewartet werden, da die gesetzlichen Leistungen zum Erziehungsgeld bereits vorher fällig werden.

